

4. Nach der Ablehnung





Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Staatl. Gemeinschaftsunterkunft
Kerner Str. 206
75323 Bad Wildbad im Schwarzwald

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Asylverfahren des/der
Vorname/NAME

Anlagen: Bescheid

Sehr geehrte(r) Frau / Herr [REDACTED]

Bearbeitende Stelle:

Postanschrift: Postfach 1733
76006 Karlsruhe
Tel.: 07219653-0

Der ablehnende Bescheid

- „1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.**
- 2. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.**
- 3. Der subsidiäre Schutzstatus liegt nicht vor.**
- 4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 des AufenthG liegen nicht vor.**
- 5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.“**

<u>Ablehnung als</u>	<u>Gründe</u>	<u>Rechtsfolgen</u>	<u>Rechtsmittel / Optionen</u>
unbegründet vgl. §38 Abs.1 AsylG	Asylantragsteller hat in einem Drittstaat eine (nicht offensichtliche) Verfolgungssicherheit erlangt Keine Gefahr von Verfolgung oder ernsthaften Schadens im Herkunftsland	Ausreisefrist 1 Monat	Klagefrist 2 Wochen, Klage hat aufschiebende Wirkung
offensichtlich unbegründet §30 AsylG	Einreise nach Dtl. aus wirtschaftlichen Gründen oder um allg. Notsituation zu entfliehen Verletzung von Mitwirkungspflichten im Asylverfahren (z.B. Täuschung über Identität) / fehlende Glaubwürdigkeit §29a „sichere Herkunftsstaaten	Ausreisefrist 1 Woche §11 Abs. 7 AufenthG	Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig
Unbeachtlich §29 AsylG	Ausländer war bereits in sicherem Drittstaat vor Verfolgung sicher und Rückführung dorthin ist zumutbar	Ausreisefrist 1 Woche	Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig
Unzulässig §27a AsylG	Ein anderer EU-Staat ist aufgrund der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Asylantrags zuständig		Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig (Frist: 1 Woche!) Problem: Eilverfahren hemmt ggf. Ablauf der Überstellungsfrist

Die Duldung

Bei negativer Entscheidung im Asylverfahren erhalten die Betroffenen eine **Duldung (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung) nach § 60a Aufenthaltsgesetz**

NDD<<
T3753530<9SRB8805201F1104112T1101122

13753530
Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

STUTTGART

11-04-11

Der Aufenthalt ist beschränkt auf: Stadt Stuttgart

Erwerbstätigkeit: s. Trägervordruck

Mitbestimmungen: s. Trägervordruck

Ausstellenbehörde: Stadt Stuttgart

12.01.2011

Im Auftrag, Unterschrift

Landeshauptstadt Stuttgart
32/905

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 418



Die Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ **(§ 30 AsylG)**

- (1) Ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen.
- (2) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.
- (3) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn
 1. in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,
 2. der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert,
 3. er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat,
 4. er den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen,
 5. er seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich,
 6. er nach §§ 53, 54 des Aufenthaltsgesetzes vollziehbar ausgewiesen ist oder
 7. er für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird oder nach § 14a als gestellt gilt, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind....

Die Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ (§ 29a AsylG)

*„(1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Art. 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.
...“*

- Ausreisefrist 1 Woche / Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung
- Neben Klage Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb 1 Woche erforderlich, um Abschiebung zu verhindern
- Vorsicht: Nach Ablehnung des Eilantrags ist Abschiebung vollziehbar
- Bei Ablehnung durch das VA als „offensichtlich unbegründet“ (§ 37, Abs. S.2, § 38 Abs.1 AsylG). Ausreisefrist 30 Tage. Urteil unanfechtbar. Möglich: Anhörungsrüge gem. § 152 VwGO / Verfassungsbeschwerde
- **Bei §29a AsylG „sichere Herkunftsstaaten → Wiedereinreisesperre nach §11a Abs.7 AufenthG**

Ablehnung im Aslyverfahren- was können weitere Schritte sein?

- 1) **Liegt eine Duldung vor - aus welchem Grund?**
- 2) **Klage möglich – Sinnvoll oder nicht sinnvoll?**
- 3) **Asylfolgeantrag?**
- 4) **Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen möglich?**
- 5) **Abschiebungshindernisse, Ermessensduldung**
- 6) **AE nach §25 Abs. 5 und „Bleiberechtsregelung“**
- 7) **Recht auf Wiederkehr nach § 37 AufenthG**
- 8) **Petition und Härtefall**
- 9) **Kirchenasyl und anderes (nähere auf www.kirchenasyl.de)**

2) Das Klageverfahren - Fristen



- „unbegründet“: 2 Wochen Frist für Klage, 1 Monat für Nachreichnung der Begründung
- „o.u.“: 1 Woche Klagefrist, ebenso Antrag auf aufschiebende Wirkung nach § 80, Abs. 5 VwGO

→ **Fristbeginn**: Mit Zustellung des BAMF-Bescheids

→ **Art der Ablehnung geht in der Regel aus dem BAMF-Bescheids hervor**

§ 74 AsylG: „§ 74 Klagefrist, Zurückweisung verspäteten Vorbringens

- (1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden; ...
- (2) Der Kläger hat die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. ...“

2) *Das Klageverfahren – Verhandlung beim Verwaltungsgericht*

- Verhandlung beim (unabhängigen) Einzelrichter. Kammer nur, wenn „grundsätzliche Bedeutung“
- Ladung spätestens 2 Wochen vor Termin
- Persönliches Erscheinen kann angeordnet werden
- Verfahren wird „neu aufgerollt“
- Dolmetscher muss hinzugezogen werden
- In bestimmten Fällen keine mündliche Verhandlung (vgl § 77 AsylG)
- Rechtsmittel: bei o.u. und „unzulässig“: keine / in den anderen Fällen: Berufung (OVG)

§ 77 AsylG: Entscheidung des Gerichts

- (2) *Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.*

2) Das Klageverfahren – Mögliche Urteile und Rechtsfolgen

1. Verpflichtung des BAMF zur Anerkennung als Asylberechtigte/r oder Flüchtling oder Zuerkennung von subsidiärem Schutz bzw. Feststellung eines Abschiebungsverbots

- Möglichkeit der Berufung für BAMF und Antragsteller (§ 78 II AsylG)
- Ziel: Asylberechtigung/internationaler Schutz

2. Ablehnung als „unbegründet“

- Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht binnen 1 Monat
- Ziel: Asylberechtigung/internationaler Schutz/Abschiebungsverbot

3. Ablehnung als „unzulässig“ (= Dublin-Verfahren)

- Möglichkeit der Berufung für Antragsteller
- Ziel: Aufhebung der Abschiebungsanordnung/Ausreiseaufforderung

4. Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ oder „offensichtlich unzulässig“

- Urteil unanfechtbar (§ 78 I AsylG). Möglich: Anhörungsrüge gem. § 152a VwGO / Verfassungsbeschwerde

Was können Sie tun?

- Achten Sie darauf, dass dem Bundesamt die Adresse des Flüchtlings bekannt ist
- Achten Sie darauf, dass die Flüchtlinge ihre Post unmittelbar zugestellt bekommen
- Informieren Sie realistisch über verschiedene Möglichkeiten und deren Konsequenzen
- Falls gewollt: Helfen Sie dem/der/den Betroffenen, eine Klage gegen die Ablehnung des Asylantrags einzureichen – achten Sie auf die Fristen
- Sie können selbst eine Klage mit Begründung und (bei o.u.) einen Antrag auf aufschiebende Wirkung aufsetzen
 - **Unterschrift des „Flüchtlings“!!!**
- Damit die Klage gut begründet ist, braucht es i.d.R. die Expertise eines Anwalts / einer Anwältin
- Bieten Sie den Betroffenen an, sie zur Gerichtsverhandlung zu begleiten

An das
Verwaltungsgericht

Klage gegen ablehnenden Bescheid

KLAGE

des/der.....Staatsangehörigen.....
wohnhaft.....

- Kläger/in -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle.....

- Beklagte -

wegen: Asyl u. a.

Ich/wir erhebe(n) Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bundesamtsbescheids vom.....
(Az.:) zu verpflichten, mich/uns als Asylberechtigte(n)
anzuerkennen und

mir/uns die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ich/wir subsidiär
schutzberechtigt nach § 4 AsylVfG bin/sind,
weiter hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1
AufenthG vorliegen.

Mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter/Berichterstatter besteht Einverständnis.

Begründung:

Muster auf:
aktiv.fluechtlingsrat-bw.de

An das
Verwaltungsgericht

Antrag auf aufschiebende Wirkung (bei „o.u.“)

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

des/der

.....Staatsangehörigen.....wohnhaft:.....

**Muster auf:
aktiv.fluechtlingsrat-bw.de**

Ich/Wir beantrage(n),

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bundesamtsbescheid
vom.....(Az.....)

anzuordnen.

Klage wurde parallel eingereicht.

Begründung:

3) Asylfolgeantrag (§71 AsylG)

- **Voraussetzung: früherer Antrag / Anträge war/en in Deutschland**
- **Antragstellung persönlich bei der Außenstelle des BAMF**
- **Erteilung einer Duldung** (nicht: Aufenthaltsgestattung)
- **Anhörung nicht zwingend** (§ 71, Abs. 3 AsylVfG)
- **Zweistufige Prüfung durch das BAMF:**
 - **Liegen die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor?**
Falls ja, sollte eine Aufenthaltsgestattung erteilt werden (i.d.R. aber nicht)
 - **Liegen Schutzgründe vor?** (Prüfung 16a, 60, 2,3,5, und 7)
- **Mögliche Gründe für das Wiederaufgreifen**
 - **Geänderte Sach- oder Rechtslage zugunsten des/der Betroffenen**
 - **Vorliegen neuer Beweismittel**
- **3-Monats-Frist** (§ 51 Abs. 1-3 VwVfG)

3) Asylfolgeantrag (§71 AsylG)

- **Rechtsfolgen:**
 - **Anerkennung:** dieselben wie im Erstverfahren
 - **Ablehnung der Durchführung eines weiteren Verfahrens:**
 - **a. Entscheidung mit Abschiebungsandrohung (§71, Abs. 4 AsylG)**
 - **Klage und Eilrechtsschutzantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO sind innerhalb einer Woche möglich**
 - **b. Entscheidung ohne Abschiebungsandrohung (§71, Abs. 5 AsylG)**
 - **Mitteilung des Bundesamts ist erforderlich, Abschiebung ist aber ohne weitere Abschiebungsandrohung oder -anordnung möglich**
 - **Möglichkeit des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 123 VwGO bei der zust. Ausländerbehörde. Abschiebung aber jederzeit möglich.**

§ 71, Abs. 5 AsylG:

„Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Ausländer soll in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden.“

4) AE aus anderen Gründen möglich?

- **Schutz von Ehe...**
 - Nur für wenige Fälle überhaupt in Frage kommend
 - Abschiebehinderniss nur wenn Heirat kurz bevorsteht
 - Papiere werden benötigt (häufig Geburtsurkunde, Pass, „Ehefähigkeitszeugniss“)
 - Prüfung ob „Scheinehe“
 - **... und Familie**
 - Väter von nichtehelichen, aufenthaltsberechtigten Kindern, die ihre Vaterschaft anerkannt haben und sich tatsächlich kümmern
 - Vater des Kindes besitzt einen Aufenthaltstitel
- ACHTUNG!** Nur für sehr wenig Fälle möglich, Gründe müssen nicht anerkannt werden

4) AE aus anderen Gründen möglich?

- Arbeit und Ausbildung
 - In Deutschland ist KEIN Spurwechsel möglich!
 - Studium, Sprachkurs, Schulbesuch, Ausbildung (§16,17)
 - Beschäftigung (§18)
 - AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (Hohe Hürden!)
 - Weitere Möglichkeiten (aber fast nicht relevant)
- **Sonderfall „Sichere Herkunftsstaaten“**

§ 26 BeschV

- (2) (...) Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. Satz 3 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.

5) Abschiebungshindernisse

NEU! längstens für drei Monate (davor sechs)

- § 60a Abs. 2 S 1

Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird

Tatsächliche Gründe sind z.B.

- Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall
- Notwendige Papiere fehlen ohne die Abschiebung undurchführbar ist (Beachte: Mitwirkungspflicht nach §82 AufenthG)
- Herkunftsstaat nimmt Mensch nicht zurück, Staatenlose

Rechtliche Gründe sind z.B.

- Schutz von Ehe und Familie
- Körperliche Unversärtheit

- Abs. 2 S 3,4 („Ermessensduldung“)

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern

- Es geht immer um Gründe in Deutschland, nicht im Heimatland
 - Vorschriften sind eng, gute Absprache mit ABH
 - Häufig wird Lebensunterhaltssicherung und Zusicherung der „freiwilligen Rückkehr“ verlangt
- Beachten:** Abs.6 Arbeitsverbot für
1. ins Inland eingereist wegen Asylblg
 2. verschuldet nicht abgeschoben werden zu können
 3. aus sicheren Herkunftsstaat kommt und Asylantrag nach dem 31. August gestellt und abgelehnt

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern

1) Was können dringende humanitäre oder persönliche Gründe sein?

Vorübergehend und in Deutschland liegend (**Beachte:** Duldung wird beendet, wenn Duldungsgrund wegfällt)

- **Gesundheitliche Gründe (z.B. OP die im Heimatland nicht möglich ist, Beendigung Therapie/Behandlung, Pflege Angehöriger, Reiseunfähigkeit)**
- **Bildung (Beendigung Ausbildung/Schuljahr, bevorstehender Schulabschluss). **Spezielle Regelungen für Ausbildung S.5,6****
- **Sonstige Gründe (Bevorstehende Heirat oder Beerdigung)**

NEU!

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern

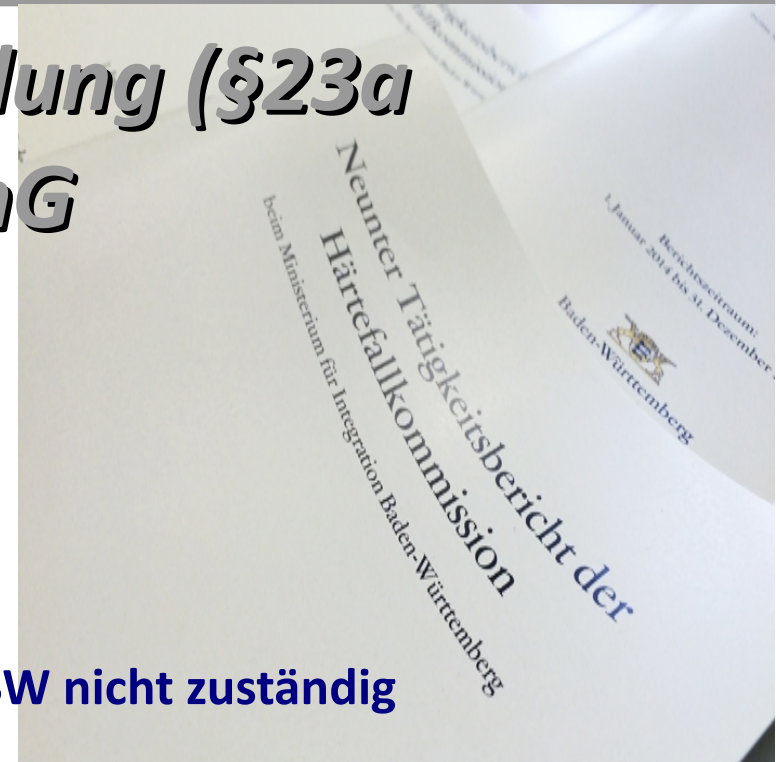
2) Was können erhebliche öffentliche Interessen sein?

Vorübergehend und in Deutschland liegend (**Beachte:** Duldung wird beendet, wenn Duldungsgrund wegfällt)

- Gerichtsverfahren (z.B. Zeuge oder im Zeugenschutzprogramm)
- Politische Interessen (z.B. Sicherheits-, Außen- oder Sportpolitisch)

8) Härtefallregelung (§23a AufenthG

- Was wird geprüft?
 - 1) Lebensunterhaltssicherung
 - 2) „Integrationsleistung“ in Deutschland
- Was sind Ausschlussgründe?
 - 1) Straftat von erheblichem Gewicht
 - 2) BW nicht zuständig
 - 3) Abschiebungstermin steht fest
 - 4) Andere Möglichkeiten liegen vor



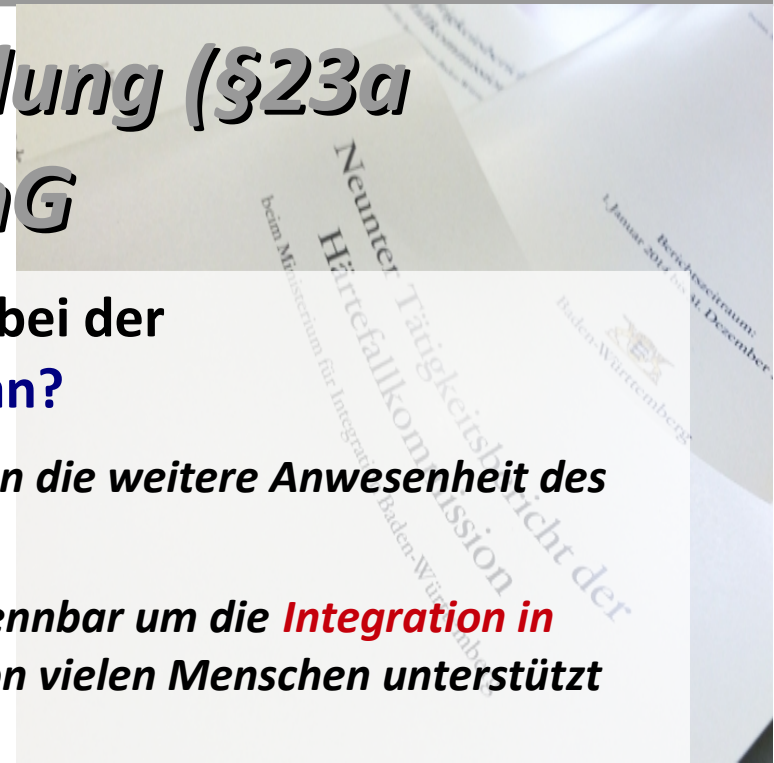
§ 23 a AufenthG

-) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass ein Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, (...) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine (...) Härtefallkommission darum ersucht. Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (...) Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht

8) Härtefallregelung (§23a AufenthG

Antrag auf Erteilung (oder Verlängerung) einer AE bei der Härtefallkommission von BW – **worauf kommt es an?**

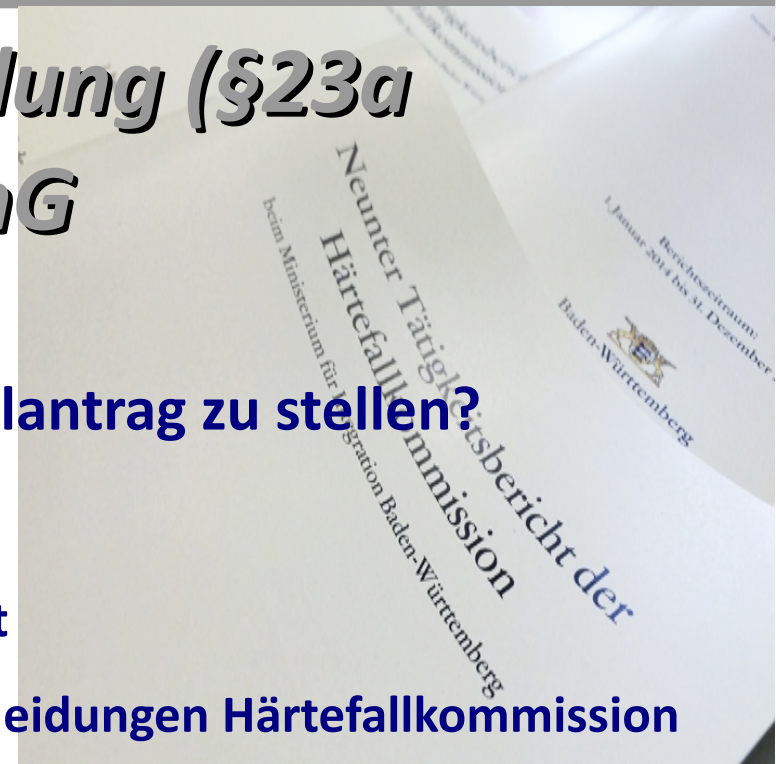
- *dringende **humanitäre oder persönliche Gründe** müssen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen*
- *HFK möchte erkennen, dass Antragsteller/in sich erkennbar um die **Integration in Deutschland** bemüht hat, dabei erfolgreich war und von vielen Menschen unterstützt wird*
- *Der Antrag sollte beinhalten*
 - *eine **chronologische Falldarstellung** (Ablauf des Asylverfahrens und Integrationsleistungen)*
 - *Stichhaltige Argumente dafür, dass der/die Antragsteller/in in D bleiben muss*
 - *Informationen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeit / Verpflichtungserklärung)*
 - ***aussagekräftige Stellungnahmen** von relevanten Menschen und Organisationen (Lehrer, Schulen, Bürgermeister, Vereinsvorsitzende, Nachbarn, KollegInnen etc.)*
- **Öffentlichkeit informieren / mobilisieren und Unterstützung für den Antrag einholen**



8) Härtefallregelung (§23a AufenthG

Wie gehe ich vor um einen Härtefallantrag zu stellen?

- 1) Prüfen, ob es wirklich die letzte Wahl ist
- 2) Kompetente Beratung holen und Entscheidungen Härtefallkommission lesen
- 3) Nachweise über Integrationsleistungen und Lebensunterhaltssicherung sammeln
- 4) Schriftlichen Antrag an die Härtefallkommission (nicht von Anwalt!)
- 5) Evtl. Kontakt zu Mitgliedern der Härtefallkommission aufnehmen
- 6) ABH informieren
- 7) Durch Öffentlichkeitsarbeit ergänzen



Kontakt

Härtefallkommission
beim Ministerium für Integration Baden-Württemberg
- Geschäftsstelle -
Postfach 10 34 64
70029 Stuttgart

Telefonnummern: 0711/279-4475, -4472, -4471, -4444

Informationen

- <http://fluechtlingsrat-bw.de/haertefallkommission-ba-wue.html>
<http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Fluechtlingspolitik/Haertefallkommission>

Keine Möglichkeiten – was jetzt?

„Freiwillige Ausreise“

- Grundsätzlich soll Vorrang der „freiwilligen Ausreise“ gegeben sein
- Keine Wiedereinreisesperre (Ausnahme: Menschen aus „sicheren Herkunftsländern“)
- Gute Absprache mit AA nötig

NEU!

Abschiebung

- Abschiebungen werden nicht mehr angekündigt (§59 AufenthG)
- Wiedereinreisesperre
- Kosten der Abschiebung sind bei Wiedereinreise privat zu tragen
- Aufruf Freiburger Forum
- Aktionen ziviler Gehorsam (Broschüre auf fluechtlingsrat.de/abschiebungen-abschiebehaft.html)

NEU!

Kirchenasyl oder Leben in der Illegalität

- Infos zu Kirchenasyl auf www.kirchenasyl.de
- Leben in der Illegalität: Konsequenzen bewusst machen (vgl. Kapitel 15.4., Leitfaden Flüchtlingsrat Niedersachsen)

„Freiwillig Ausreise“ – was ist zu beachten?

NEU!

„Freiwillige Ausreise“

- Grundsätzlich soll Vorrang der „freiwilligen Ausreise“ gegeben sein
- Keine Wiedereinreisesperre (Ausnahme: Menschen aus „sicheren Herkunftsländern“)

- 1) Beratung über Konsequenzen und Wunsch des geflüchteten Menschen, dessen Asylgesuch abgelehnt wurde
- 2) Welcher Termin für die freiwillige Ausreise ist erwünscht und möglich
- 3) Termin mit Rückkehrberatungsstelle (Evtl. finanzielle Unterstützungen). In KO durch LRA, Frau Renate Ehlers-Khan
- 4) Evtl. Absprachen mit der ABH treffen, falls dies nicht durch die Rückkehrberatungsstelle geschieht
- 5) Sonderfall: Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten. Evtl. Rückzug des Asylantrags sinnvoll (vgl. §26 BeschV); Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern

NEU!

Abschiebung – was ist zu beachten?

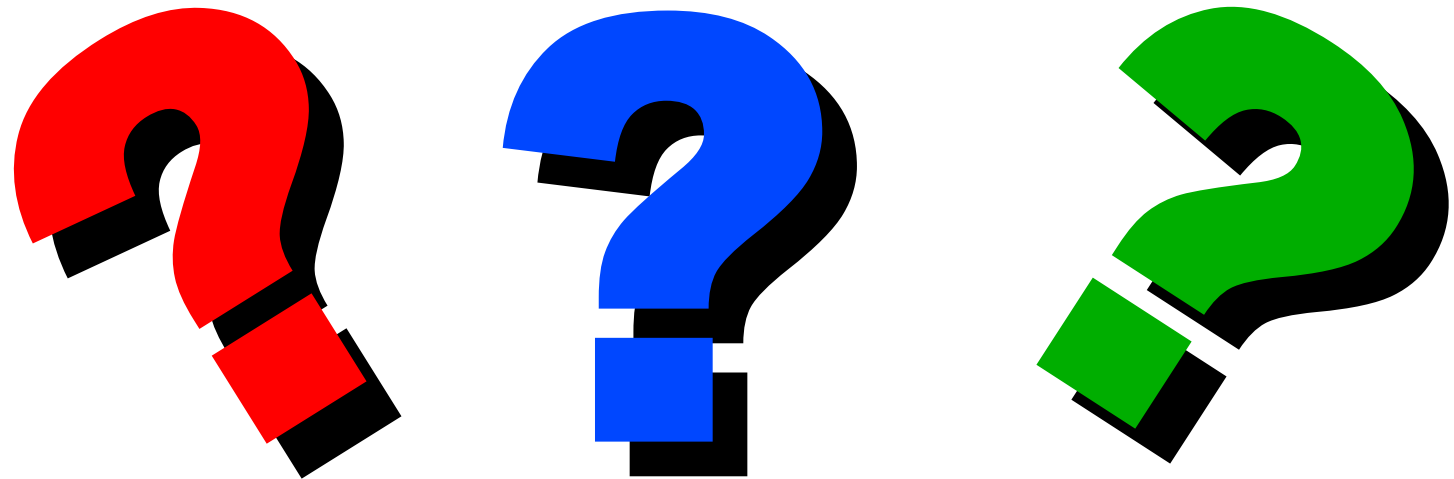
NEU!

Abschiebung

- Abschiebungen werden nicht mehr angekündigt (§59 AufenthG)
- Wiedereinreisesperre
- Kosten der Abschiebung sind bei Wiedereinreise privat zu tragen

- 1) Beratung über Konsequenzen und Wunsch des geflüchteten Menschen, dessen Asylgesuch abgelehnt wurde
- 2) Liegen akute Abschiebungshindernisse vor? (z.B. Krankheiten, Härtefallgesuch,...)
- 3) Manchmal werden mögliche Termine für Abschiebungen veröffentlicht (<http://www.aktionbleiberecht.de/>)
- 4) Was kann noch getan werden? (Bsp. Müllheim/Fellbach, Aufruf Freiburger Forum, Kirchenasyl (kirchenasyl.de), Broschüre zum Thema Abschiebung aus Göttingen (<http://fluechtlingsrat-bw.de/abschiebungen-abschiebehaft.html>))

Nähere Infos auf der Homepage des Flüchtlingsrats
Niedersachsen: [http://www.nds-
fluerat.org/leitfaden/8-perspektiven-nach-
negativem-abschluss-eines-asyilverfahrens/#_ftn14](http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/8-perspektiven-nach-negativem-abschluss-eines-asyilverfahrens/#_ftn14)



Abgelehnt – was tun?

Kontakt



Hauptstätterstr. 57
70178 Stuttgart

Tel.: 0711 - 55 32 83-4

Mobil: 0151 26 15 86 17

Fax.: 0711 - 55 32 83-5

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Web: www.fluechtlingsrat-bw.de

Facebook: facebook.de/fluechtlingsrat.bw

Aktuelle Projekte:

"Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim" - Gefördert im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.

„Engagiert für Flüchtlinge“ - Beratung, Information, Vernetzung und Fortbildung für ehrenamtlich Engagierte in Baden-Württemberg. Gefördert vom Land Baden-Württemberg, Ministerium für Integration

Solidarität braucht Solidarität

Unterstützen Sie unsere politische und praktische Arbeit für Flüchtlinge durch eine Spende an:
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. , GLS Bank, BLZ 430 609 67, Kto. Nr. 70 07 11 89 01, IBAN:
DE66 4306 0967 7007 1189 01, BIQ: GENODEM1GLS